

bereits festgehalten – erwog, die im konkreten Fall umstrittene Bestimmung der Begrenzungsverordnung schränke sowohl die Handels- und Gewerbefreiheit der an der Stelle interessierten Ausländer als auch der betroffenen Betriebe ein.<sup>43</sup> In der Praxis spielt dieses Freiheitsrecht eher eine untergeordnete Rolle, da der Staat in die freie Arbeitsplatzwahl kaum eingreift.

#### 1.2.4 Freiheit unternehmerischer Betätigung

16

Art. 36 LV schützt insbesondere jede «private auf Erwerb gerichtete Tätigkeit».<sup>44</sup> Anerkannt ist weiter, «dass die freie Wahl der Organisation ein Element der Handels- und Gewerbefreiheit darstellt».<sup>45</sup> «Demnach kann jeder Einzelne grundsätzlich frei darüber entscheiden, ob er seine Erwerbstätigkeit allein oder zusammen mit anderen ausüben will. Die Handels- und Gewerbefreiheit beinhaltet auch die freie Wahl der Mitarbeiter und die freie Wahl der Organisation. Das Gesellschaftsrecht erleichtert das Zusammenwirken, indem es verschiedene Gesellschaftstypen zur Verfügung stellt.»<sup>46</sup>

17

Als Beispiel für eine erfolgreiche Beschwerde im Zusammenhang mit der freien Wahl der Rechtsform für Arztpraxen hat der Staatsgerichtshof Folgendes erwogen: «Der Ausschluss von juristischen Personen als Rechtsform für Ärzte stellt zweifellos einen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit der Ärzte dar. Der Beruf des Arztes ist eine private auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, die von der Handels- und Gewerbefreiheit geschützt wird (hierzu StGH 2004/14, Erw. 2 und 3, ebenso das schweizerische Bundesgericht in BGE 130 I 26, 40 mit weiteren Hinweisen). Weiter ist anerkannt, dass die freie Wahl der Organisation ein Element der Handels- und Gewerbefreiheit darstellt. Demnach kann jeder Einzelne grundsätzlich frei darüber entscheiden, ob er seine Erwerbstätigkeit allein oder zusammen mit anderen ausüben

43 StGH 1997/41 Erw. 2.1, wo der Staatsgerichtshof – worauf oben schon hingewiesen wurde – in der im konkreten Fall umstrittenen Bestimmung der Begrenzungsverordnung einen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit der ausländischen Arbeitnehmer und der Betriebe, die diese anstellen wollen, erblickte.

44 StGH 2008/38 Erw. 7, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.

45 StGH 2008/38 Erw. 7, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.

46 StGH 2008/38 Erw. 7 mit Hinweis auf StGH 2004/14 Erw. 2, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.